

<input type="checkbox"/> Gemeinde <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Verbandsgemeinde	Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> und/oder ausfüllen.
Name		Landkreis:
(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen)		
<b>Bescheinigung der Wählbarkeit</b>		
für die		
<input type="checkbox"/> Oberbürgermeisterwahl <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> Verbandsgemeindebürgermeisterwahl	
<input type="checkbox"/> Ortsvorsteherwahl	<input type="checkbox"/> Landratswahl	
		Datum
am		
<input type="checkbox"/> im Landkreis	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> in der Verbandsgemeinde
		<input type="checkbox"/> in der Ortschaft
Name		
<b>Frau/Herr</b>		
Familienname, Vorname		Geburtsdatum
<b>Anschrift (Hauptwohnung)</b>		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort sowie Ortsteil 2)		
<b>hat am Wahltag</b>		
<input type="checkbox"/> das 18. Lebensjahr vollendet (für ehrenamtliche Ober-/Bürgermeister und Ortsvorsteher),		
<input type="checkbox"/> das 21. Lebensjahr vollendet und noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht (für hauptamtliche Ober-/Bürgermeister und Landräte),		
<b>hat seit mindestens drei Monaten</b>		
<input type="checkbox"/> im Landkreis	<input type="checkbox"/> in der Gemeinde <sup>1)</sup>	<input type="checkbox"/> in der Verbandsgemeinde
		<input type="checkbox"/> in der Ortschaft
Name		
ihre/seine Hauptwohnung und ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (§ 21 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 KVG LSA). Sie/Er ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 40 Abs. 2 KVG LSA). Für eine/einen Staatsangehörige/n aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wird hierdurch zudem bestätigt, dass sie/er an Eides statt versichert hat, nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie/er besitzt, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.		
		<b>Zuständige Stelle</b> (gemäß § 14 Abs. 1 KWO LSA)
Ort und Datum		Handschriftliche Unterschrift
		(Dienstsiegel)
<b>Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. <sup>3)</sup></b>		
Ort und Datum		Persönliche und handschriftliche Unterschrift
<p>1) Auch zu verwenden bei Ober-/Bürgermeisterwahlen in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.</p> <p>2) Die Angabe des Ortsteiles ist nur bei Ortsvorsteherwahlen erforderlich.</p> <p>3) Wenn der Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit selbst einholt, ist dieser Satz zu streichen.</p>		

15/021/0265/01  
 W. Kohlhammer GmbH (20050)  
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
 www.kohlhammer.de  
 Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dgv@kohlhammer.de

## Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den § 40 KVG LSA , §§ 21 , 27 , 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und den §§ 30 , 34 und 35 KWO LSA.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite sind die Wählbarkeitsbescheini-

gung einreichende Partei oder Wählergruppe

1)

und die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind. Nach Einreichung der Wählbarkeitsbescheinigung beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter

Postanschrift 2)

verantwortlich.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe oben Nummer 3).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Bewerbern werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 KWO LSA. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Ober-/Bürgermeisters, Verbandsgemeindebürgermeisters, Ortsvorstehers oder Landrates vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zu lassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Bewerbung zur (Ober-)Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl, Ortsvorsteherwahl oder Landratswahl nicht ungültig. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.

8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.

10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: Poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

1) Name und Kontaktdaten sind einzutragen.

2) Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters sind einzutragen.